

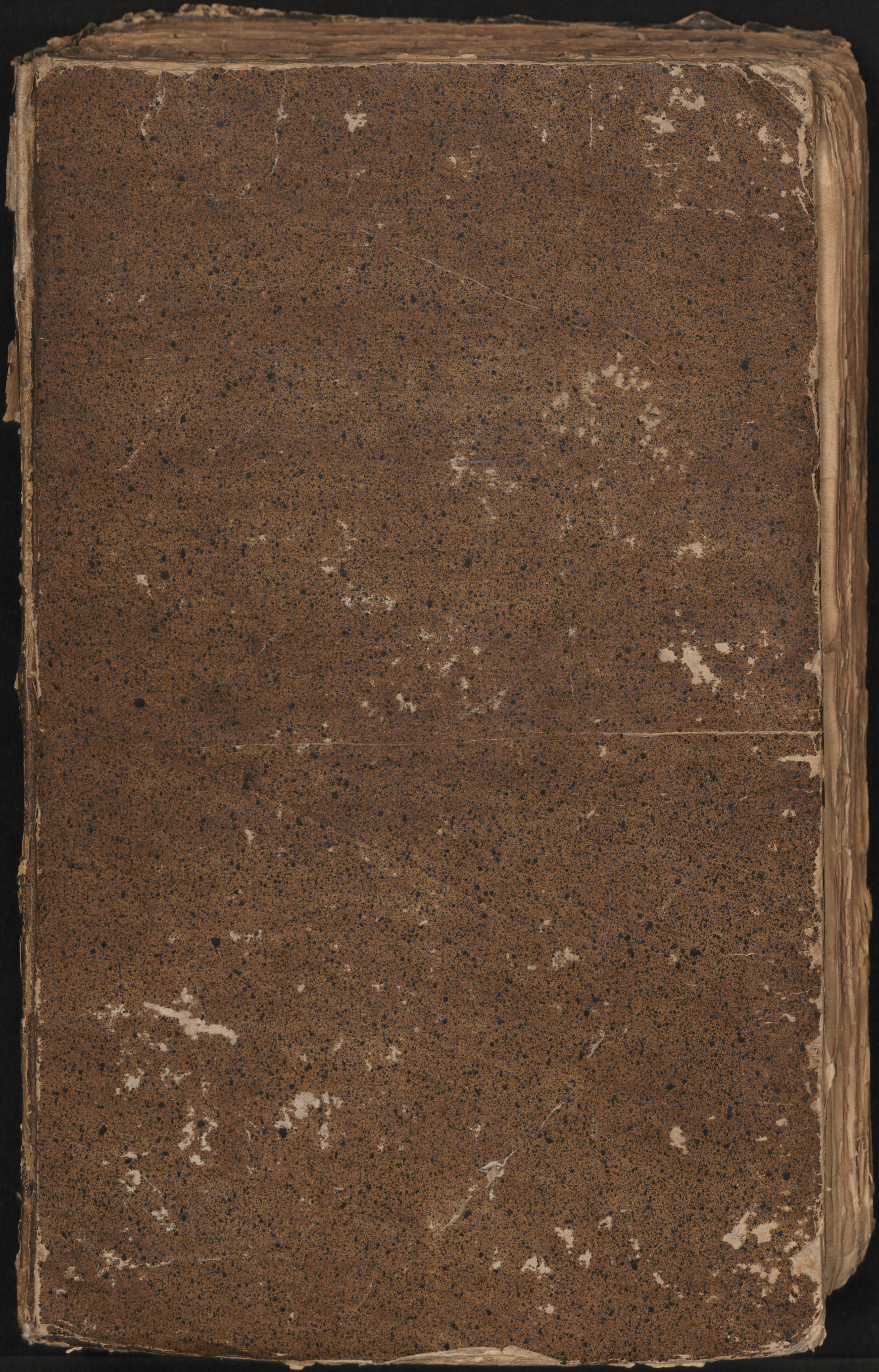
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und Jeden Unsern Beambten/ Pfand Trägern/ und Pensionarien ... gnädigst zu wissen/ daß/ nachdem ... reichen Segen an Korn ... folglich auch die Strohschüttung/ sich in abundance finden wird/ aller Orten aber die Dächer in so miserablen Zustande sind ... Wir ... wollen/ daß dieselbe ... zu reparirung der Dächer/ aufgehoben werden möge ... Und gegeben in Unser Residentz Stadt und Vestung Rostock den 23. Junii, Anno 1703.**

[Rostock], [1703]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832837326>

Druck Freier  Zugang





< 5811 > Mk - 4063 (1)

~~Mk - 02. (1.)~~

Rostock d. 23 Jun. 1703.

~~154~~  
139

*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including the name 'Christianus' and other illegible words.]*



**W**IR **W**ISSEN **U**NS **E**RNSTLICH **U**ND **G**NADIGLICH **U**ND **G**NADIGEN **G**RADEN /

**W**IR **F**RIEDRICH **W**ILHELM /

**H**ERZOG ZU MECKLENBURG / FÜRST ZU WENDEN /  
SCHWERIN UND RAHEBURG / auch BRASS ZU SCHWERIN /  
der Lande Rostock und Stargard **HERZOG**.

**W**egen allen und Eeden Unsern Beamten / Pfand Trägern /  
und Pensionarien in Unsern Herzogthümern und Landen / gnädigst zu wissen / daß / nachdem der liebe  
**W**ir einen reichen Segen an Korn / erscheinen läset / folglich auch die Stroh / schüttung / sich in abundance  
finden wird / aller Orten aber die Dächer in so miserablen Zustande sind / daß dieselbe so ferner hinstehen zu  
lassen / unverantwortlich seyn würde / Wir gnädigst wollen / daß dieselbe in Zeiten die Anstalt verfügen sollen /  
damit so fort / nach vollbrachter Erndte / überall etne zimliche qvantität Schöffe geschüttet / und zu reparirung der  
Dächer / auffgehoben werden möge / damit es / so bald hernechst / es die Jahreszeit leidet / die Häuser und Gebäude / völlig  
unter Dach gebracht werden / und wenn übers Jahr / wils **W**ir / die Visitation erfolgen wird / alles in guten Stan-  
de erfunden werde; Wie daß hierüber fest / zuhalten / obgedachten allen / und jeden Beamten / Pfand / Trägern / und  
Pensionarien ernstlich / und bey harter / unaußbleiblicher / nach proportion zu determinirenden Straffe / anbefohlen /  
auch damit nemand sich mit der Unwissenheit excusiren könne / diese Verordnung durch den Druck publiciret / und  
von allen Canzeln / sofort / nach der Insinuation verlesen / solches auch / eines jeden Orts / Subalterne Obrigkeit /  
unverzüglich zu beschaffen / ihr angelegen sein lassen wird. **W**irkündlich unter Unserm Fürstl. Cammer Insiegel;  
Und gegeben in Unser Residenz Stadt / und Vestung Rostock den 23. Junii, Anno 1703.

**Friedrich Wilhelm.**

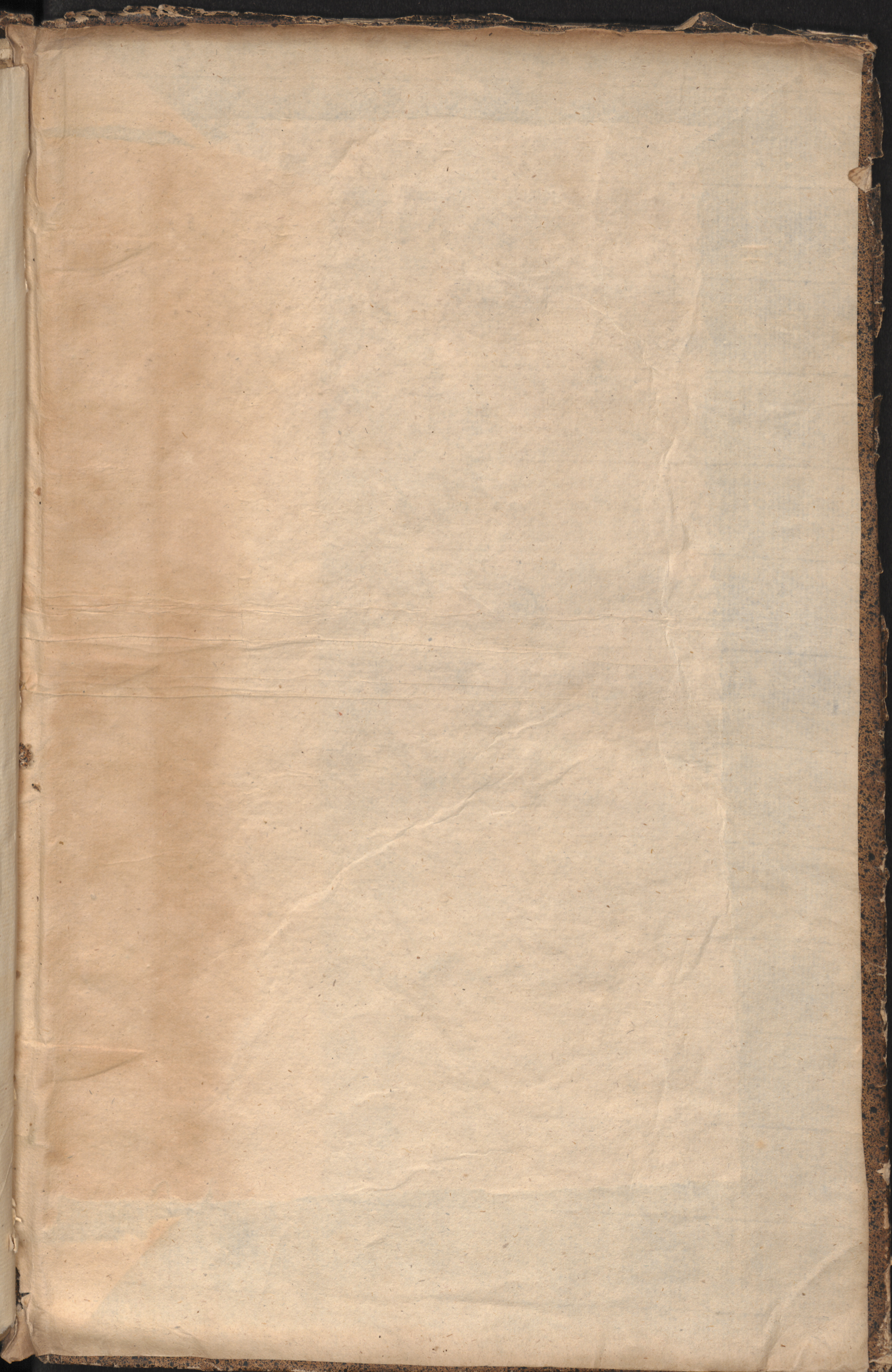


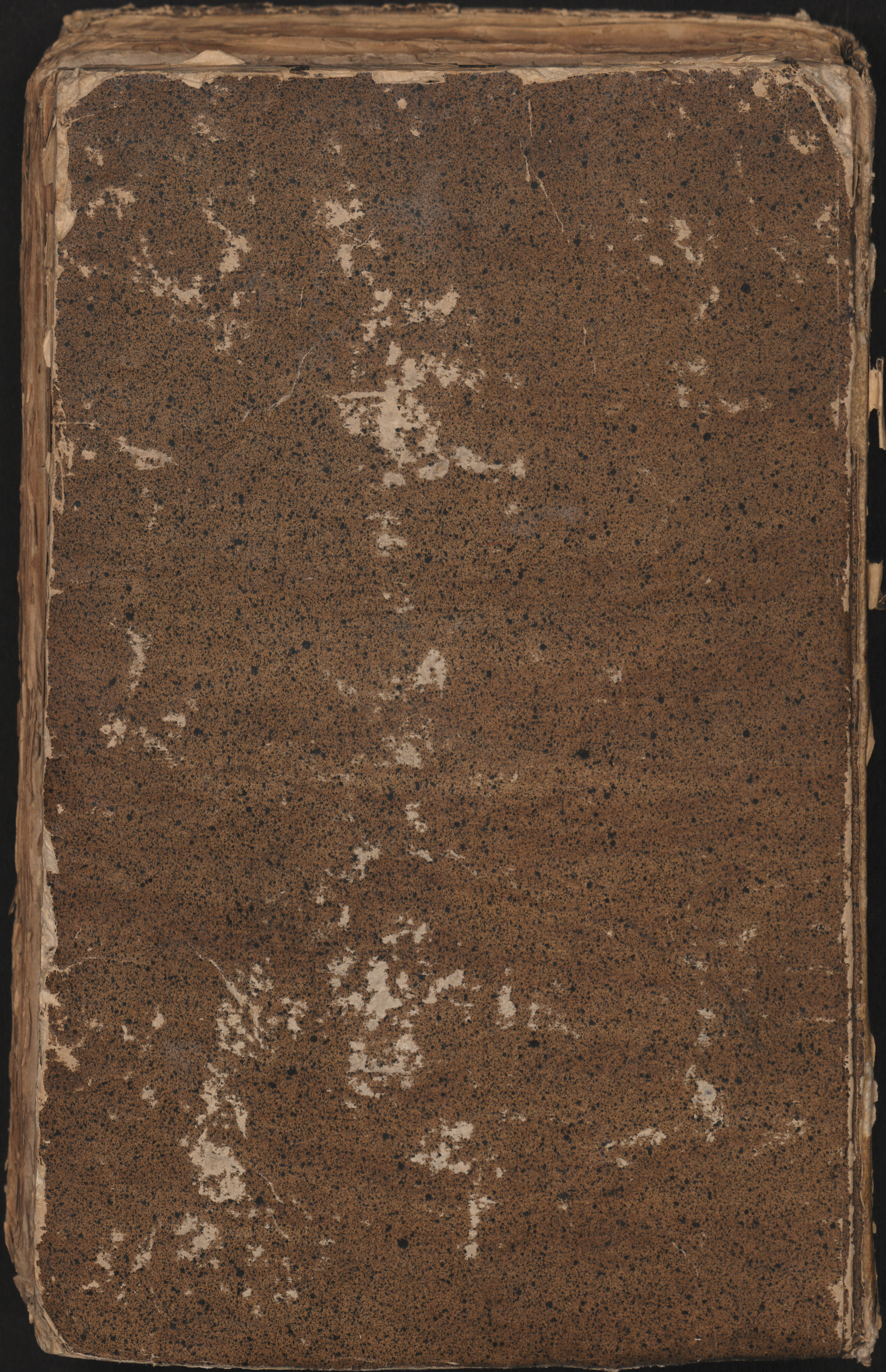
Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, with a decorative initial.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, with a decorative initial.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, with a decorative initial.

Main body of handwritten text in a Gothic script, consisting of several lines of dense text.









In **W I L H E L M S** Gnaden/  
**Wir Friedrich Wilhelm**  
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/  
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und  
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit  
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem  
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-  
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-  
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-  
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*  
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,  
 fodern / daselbst würgen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Würgung aber 4. fl. und für  
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Würgung der *Magistrat* des Orts / wo die Würgung geschieht / genießen sol.
  - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,  
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-  
 merciens*, aufgehalten werde.
  - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,  
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
  - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,  
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
  - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
  - (6.) Daß Zeichen der Würgung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maass gewröget wird /  
 gesezet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts  
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-  
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter  
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.
- Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes  
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-  
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und  
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

